



Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 19 Abs. 6 und 7 ArchG anlässlich der beabsichtigten Änderung der Beitragsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

A. Einführung

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz (AKRP) hat ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 29 Abs. 2, 19 Abs. 5 Nr. 2 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2026 (GVBl. S. 55, 57), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom (StAnz. S. 1095), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.01.2026 (veröffentlicht am 16.01.2026 auf www.diearchitekten.org). Sie regelt die Erhebung der Beiträge von Mitgliedern der AKRP zur Deckung ihres haushaltsplanmäßigen Finanzbedarfs. Dabei regelt die Beitragsordnung nicht selbst die betragsmäßige Höhe der Beiträge. Diese wird jährlich durch die Vertreterversammlung der AKRP festgesetzt.

Gegenüber der bisher geltenden Fassung wird die Systematik der Beitragserhebung geändert. Die absehbare strukturelle Unterdeckung durch den Wandel der Kammer von einer freischaffend dominierten zu einer mehrheitlich angestellten und beamteten Mitgliederschaft erfordert die stärkere Beitragsverantwortung der angestellten und beamteten Mitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs der Kammer. Durch die Änderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- dauerhafte, demografiefeste Sicherung des Finanzbedarfs der Kammer
- Angleichung der Beiträge bei den Tätigkeitsarten
- Belastung der Mitglieder nach Leistungsfähigkeit/ Orientierung am Einkommen
- breite Akzeptanzfähigkeit des neuen Modells
- leistbarer bürokratischer Aufwand in der Geschäftsstelle und für die Mitglieder

Eine Lesefassung des Entwurfs der neuen Beitragssatzung mit den in roter Textfarbe beabsichtigten Änderungen findet sich in der Anlage.



Für die Verhältnismäßigkeit relevant sind insbesondere folgende Änderungen der Beitragsordnung:

- Normierung eines Regelbeitrags für alle Pflichtmitglieder, unabhängig von ihrer Beschäftigungsart (§ 1 Ziffer 2 Entwurf Beitragsordnung, im Folgenden: EBO).
- Leichte Modifikation für Mitglieder mit mehreren Kammermitgliedschaften: Der Beitrag für die AKRP wird nun durch die Anzahl der Mitgliedschaften in anderen Architektenkammern geteilt (§ 2 Ziffer 2 f BEO)
- Einheitliches 3-Stufen-Modell für alle Pflichtmitglieder (Stufe 1: 0 - 20.000 Euro, Stufe 2: über 20.000 – 60.000 Euro, Stufe 3: über 60.000 Euro), (§ 2 Ziffer 3 EBO)
- Beitragsveranlagung nach Einkommen des Mitglieds und nicht mehr nach Umsatz (Freiberufler und Selbständige) bzw. nach Kopfbeitrag (Angestellte und Beamtete), (§ 2 Ziffer 2 EBO).
- Schrittweise Anpassung der Beiträge der Angestellten und Beamteten an die Beiträge der Selbständigen und Freiberufler, beginnend bei 60 % der Beiträge für Freiberufler/Selbständige und einer Steigerung auf 75 % bis 2034 (§ 2 Ziffer 4 EBO).
- Regelmäßige Anpassung der Beitragshöhe an den Verbraucherpreisindex (§ 2 Ziffern 4 und 5 EBO)
- Zu Beginn Einstufung nach Regelbeitrag mit späterer Rückstufung, falls Nachweise niedrigeren Einkommens vorgelegt werden (Beweislastumkehr), (§ 2 Ziffer 6 EBO).
- Anpassung des Verwaltungsbeitrages für Juniormitglieder und Mitglieder ab Erreichen der Regelaltersgrenze an den Verbraucherpreisindex (§ 2 Ziffer 9 EBO).
- Beitragserleichterungen für Berufsanfänger und Existenzgründer in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit (§ 2 Ziffer 12 und 13 EBO)
- Bezugnahme auf Regelaltersgrenze statt auf Lebensalter von 65 Jahren für Verwaltungsbeitrag (§ 2 Ziffer 9 b EBO).
- Unwesentliche Änderungen bei der Regelung des Einzuges der Kammerbeiträge (§ 3 EBO)



Die wichtigste Änderung ist, dass es zukünftig einen Regelbeitrag für Pflichtmitglieder geben soll, unabhängig von der Beschäftigungsart. Denn unter dem Aspekt, dass alle Pflichtmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten besitzen, die AKRP für alle Pflichtmitglieder gleichermaßen an der Setzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mitwirkt, hier nicht nach dem Status unterschieden wird und auch der gesetzliche Aufgabenkatalog nicht an diese Unterscheidung anknüpft, ist eine Differenzierung nach den Beschäftigungsverhältnissen nicht sachgerecht und nicht durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

Um die Beitragssteigerung für die Angestellten und Beamten moderat zu halten, die bisher unabhängig vom Einkommen mit einem Kopfbeitrag veranlagt wurden, soll zu Beginn eine Reduzierung des Regelbeitrags auf 60% mit einer geplanten Steigerung auf 75% bis 2034 geregelt werden.

Die Änderungen an den Beitragspflichten der Freiberufler und Selbständigen bringen durch den Bezug auf das Einkommen statt auf den Umsatz eine geringere Beitragsbelastung mit sich und stellen dadurch eine Erleichterung dar. Vor dem Hintergrund, dass diese Gruppe in der Vergangenheit den Hauptanteil der Beitragslast bestritten hat, soll die neue Beitragsordnung zu mehr Beitragsgerechtigkeit führen.

Für Existenzgründer soll es eine Reduzierungsmöglichkeit des Beitrags auf die erste Stufe nach § 2 Ziffer 3 EBO geben, vgl. § 2 Ziffer 12 und 13). Diese Neuregelung stellt eine Erleichterung dar.

B. Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2018/958)

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die europarechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung ist § 19 Abs. 6 und 7 Satz 1 i.V.m. der Anlage zu Abs. 7 S.1 ArchG, die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikation.



II. Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die derzeit gültige Beitragsordnung enthält Regelungen zur Beitragserhebung von Kammermitgliedern. Die Festlegung oder Anpassung von Kammerbeiträgen oder die Anpassung der Beitragsstruktur regelt die interne Finanzierung der Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Somit liegt grundsätzlich keine Reglementierung vor, die den Marktzugang für Architekt/innen aus dem In- oder Ausland erschwert oder beschränkt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit und der Schutzbereich des Art. 12 GG wird dadurch nicht beeinträchtigen.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung kann aber notwendig werden, wenn mit der beabsichtigten Änderung der Beitragsordnung neue Pflichten oder Differenzierungen eingeführt werden. Vorliegend sind durch die Änderung der Beitragssystematik hauptsächlich die angestellten und beamteten Mitglieder tangiert: Wie bei den freiberuflich oder selbständig tätigen Mitgliedern seit jeher, soll nunmehr auch für angestellte und Beamtete der Beitrag nicht mehr als Kopfbeitrag erhoben werden, sondern abhängig von den Einkünften des Mitglieds. Eine zumindest berufslenkende Tendenz bzw. eine Beschränkung der Ausübung eines Berufs i. S. d. Richtlinie (EU) 2018/958 kann aus diesem Grunde nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt daher höchst vorsorglich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit.

III. Prüfung der Verhältnismäßigkeit gem. Anlage zu § 19 Abs. 7 S.1 ArchG

Eine Vorschrift i.S.d. § 19 Abs. 6 ArchG

1. darf keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen

Eine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes erfolgt durch die Änderung der Beitragsordnung nicht. Die Satzung knüpft nicht an Kriterien wie die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz an, sondern an den Status der Person als Pflichtmitglied der AKRP. Pflichtmitglied der AKRP kann grundsätzlich jeder werden, der über die entsprechenden Qualifikationen verfügt und einen Bürositz oder eine Niederlassung, einen Wohnsitz oder den Ort der überwiegenden Berufstätigkeit in Rheinland-Pfalz hat, vgl. § 5 ArchG.



2. muss durch zwingende Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sein; Gründe, die rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Natur sind, scheiden hierbei aus.

Die Beitragsordnung dient der Deckung des Finanzbedarfs der AKRP (vgl. § 29 Abs. 2 ArchG), zusätzlich erhebt die AKRP Kosten für Verwaltungstätigkeiten nach der Kostenordnung. Der Finanzbedarf der AKRP als Selbstverwaltungskörperschaft ergibt sich aus der Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 15 ArchG), u. a. Durchführung der Eintragungs- und Löschungsverfahren, Führung der Berufsverzeichnisse (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 ArchG), Überwachung der Einhaltung der nach dem Architektengesetz geltenden Berufspflichten (§ 2 ArchG), Durchführung der Berufsordnungsverfahren (§ 32 ArchG) und Schutz der Berufsbezeichnung (§ 3 ArchG).

Diese gesetzlichen Aufgaben sichern insbesondere auch die Aufsicht und Kontrolle über die Berufsangehörigen und dienen damit den im Allgemeininteresse liegenden Zielen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bauwesen, dem Verbraucherschutz, dem Schutz der Umwelt und der Qualitätssicherung.

3. muss zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses geeignet sein und darf nicht über das erforderliche Maß zur Erreichung dieses Ziels hinausgehen. Hierbei sind zu berücksichtigen

- a) die Eigenart der mit dem angestrebten Ziel verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Verbraucher und sonstige Dienstleistungsempfänger, für Berufsangehörige und Dritte*

Die genannten Ziele des Allgemeininteresses dienen dem Schutz der Dienstleistungsempfänger und -empfängerinnen, gerade auch den mit Planungs- und Bauleistungen unerfahrenen Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Dritten. Die Notwendigkeit des Schutzes der genannten Ziele des Allgemeininteresses ergibt sich auch aus der Liberalisierung der Bauordnungsverfahren in der Vergangenheit, indem die eigentlich von behördlicher Seite auszuübende Kontrolle und Prüfung auf den/die Planende übertragen wurde.



Die Risiken werden durch die Qualitätssicherung und den konsequenten Schutz der Berufsbezeichnung minimiert. Risiken für die Mitglieder ergeben sich nicht.

- b) *die Eignung bereits bestehender spezifischer oder allgemeiner Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa solcher des Verbraucherschutzes, das angestrebte Ziel zu erreichen*

Es gibt keine anderen Rechtsvorschriften, die die Verteilung des Beitragsvolumens auf die Mitglieder regeln, insbesondere ist die Beitragserhebung in § 29 ArchG nicht abschließend geregelt.

Die Beitragsordnung ist die Grundlage für die jährliche Festlegung der Beitragshöhe durch die Vertreterversammlung der AKRP und folglich für die Festsetzung des Beitrags durch Bescheid gegenüber den Mitgliedern.

Die Beitragsordnung stellt damit die einzige Möglichkeit einer allgemeinverbindlichen Festlegung der Beitragsausgestaltung dar.

- c) *die Eignung der Vorschrift, das angestrebte Ziel angemessen, kohärent und systematisch zu erreichen, wobei insbesondere zu beachten ist, wie solchen Risiken entgegengewirkt werden soll, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden*

Die Änderung der Beitragsordnung dient dazu, den Finanzbedarf der AKRP zu decken, sodass die AKRP die zu ihren Aufgaben gehörenden Ziele des Allgemeinwohls verfolgen kann. Die Normierung der Beitragsordnung erfolgt gesetzeskonform durch Satzung. Sie sichert ein einheitliches Verwaltungshandeln, führt zur verlässlichen und transparenten Beitragserhebung und dient damit der Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Mitglieder.

- d) *Die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz*



Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union gibt es nicht. Die Dienstleistungen der Kammermitglieder der AKRP können überwiegend auch ohne die Führung der Berufsbezeichnung und damit auch ohne die Mitgliedschaft in der AKRP erbracht werden. Dienstleisterinnen und Dienstleistern, die nicht in Rheinland-Pfalz ansässig sind, dürfen ihre Berufsbezeichnung auch in Rheinland-Pfalz führen, vgl. § 10 ArchG und entsprechende Leistungen erbringen.

- e) *und*
- f) *die Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten für Verbraucher und auf die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen*

Die Wahlmöglichkeiten für Verbraucher sind nicht eingeschränkt. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union gibt es nicht. Die Dienstleistungen von Kammermitgliedern der Architektenkammer Rheinland-Pfalz können überwiegend auch ohne die Führung der Berufsbezeichnung und damit auch ohne die Mitgliedschaft in der AKRP erbracht werden. Dienstleisterinnen und Dienstleistern, die nicht in RLP ansässig sind, dürfen ihre Berufsbezeichnung auch in RLP führen, vgl. § 10 ArchG, und entsprechende Leistungen erbringen.

- g) *Die Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit milderem Mitteln zu erreichen; hierbei ist in dem Fall, in dem die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, insbesondere zu prüfen, ob mildere Mittel in Betracht kommen, als eine Tätigkeit in einem reglementierten Beruf vorzubehalten*

Die von der AKRP verfolgten Ziele dienen nicht allein dem Verbraucherschutz, vgl. oben unter Ziffer 2. Ein milderer Mittel als die allgemeinverbindliche Ausgestaltung der Beiträge besteht nicht.

- h) *und i) sowie die Nummern 4. und 5 des Prüfschemas sind vorliegend nicht einschlägig.*



Insbesondere liegt keine Kombination der Satzungsänderung mit der Anforderung einer Pflichtmitgliedschaft vor, da die Beitragsverpflichtung lediglich die Folge der Mitgliedschaft und keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist.

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit

Vor dem Erlass der Satzung ist die Öffentlichkeit nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen, vgl. § 19 Abs. 8 ArchG. Vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist ein Entwurf der Vorschrift mindestens zwei Wochen auf der Internetseite der Architektenkammer mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

Dieses Dokument wird von 13. – 27.10.2026 auf der Architektenkammer Rheinland-Pfalz unter www.diearchitekten.org/top-menue/fuermitglieder/quicklinks/recht-mitglieder/neue-seite/ veröffentlicht. Die Stellungnahmen können in Text- oder Schriftform an die Landesgeschäftsstelle gerichtet werden (Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz, sekretariat@akrp.de). Für die Wahrung der Frist zur Stellungnahme ist der Eingang in der Landesgeschäftsstelle maßgeblich.

Anlage: Entwurf Beitragssatzung



Entwurf Beitragssatzung

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung vom	Anmerkungen
Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 19 Abs. 5 Nr. 2 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2026 (GVBl. S. 55, 57), folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom genehmigt.	
§ 1	
1. Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.	
2. Die Vertreterversammlung setzt - den Regelbeitrag sowie - den Verwaltungsbeitrag für Juniormitglieder und Mitglieder ab Erreichen der Regelaltersgrenze fest.	Wegen der Änderung des § 2 Nr. 6 (Beweislastumkehr) passt der Begriff „Regelbeitrag“ besser als „Jahresgrundbeitrag“ Anpassung an Regelaltersgrenze Sonderregelungen für Berufsanfänger und Existenzgründer sind in § 2 Nr. 14 und 15 des Entwurfs geregelt
3. Jedes Mitglied wird nach Maßgabe dieser Beitragsordnung zum Beitrag durch Beitragsbescheid veranlagt.	
§ 2	
1. Der Beitrag wird nach der Höhe des Einkommens des Mitglieds aus der Berufstätigkeit im Sinne des § 1 Architektengesetz (ArchG) aus dem der Beitragsveranlagung vorausgehenden Jahr festgesetzt. Hierzu gehören auch Einnahmen aus selbständiger baugewerblicher Tätigkeit, soweit ein innerer Zusammenhang mit der Architektentätigkeit besteht.	Eine wichtige Änderung zur Erreichung des Ziels, mehr Beitragsgerechtigkeit zu erreichen, ist der Ansatz des <u>Einkommens</u> (des Gewinns) sowohl bei den A+B als auch bei den F+S. Einfügen des Wortes „selbständiger“ nur klarstellend Letzter Satz jetzt unten in Ziffer 2 c)
2. Das für die Beitragsveranlagung relevante Einkommen ermittelt sich wie folgt:	Durch diese Neuregelung soll größtmögliche Gerechtigkeit in der finanziellen Belastung der Mitglieder unterschiedlicher Tätigkeitsarten



a) Für angestellte und beamtete Mitglieder aus dem Bruttogehalt abzüglich der jeweils steuerlich anerkannten Werbungskostenpauschale; b) Für freischaffend/selbständig tätige Mitglieder (Einzelpersonen) aus dem Gewinn (Einnahmen-Überschussrechnung); c) Für Mitglieder, die ihren Beruf innerhalb einer Gesellschaft ausüben (Gesellschafter/innen) aus den anteiligen Ausschüttungen gemäß der prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft; d) Für Gesellschafter/innen, die gleichzeitig Geschäftsführer/innen einer Gesellschaft sind, aus der Gesamtheit der beruflichen Einkünfte nach Ziffern a) und c); e) Das Einkommen aus einer Nebentätigkeit wird zum Einkommen aus der Haupttätigkeit addiert. f) Mitgliedern mit doppelten oder mehrfachen Mitgliedschaften in Architektenkammern wird auf Nachweis das für die Beitragsveranlagung maßgebliche Einkommen nach den Buchstaben a) – e) durch die Gesamtanzahl der Kammermitgliedschaften geteilt.	hergestellt werden. Für alle Mitglieder soll gleichermaßen das Einkommen maßgeblich sein. Dies deshalb, weil der Umsatz eines F+B letztlich wenig über das tatsächliche Einkommen des Mitglieds aussagt. Früher ähnliche Regelung in § 2 Ziffer 1, letzter Absatz Ziffern d) und e) stellen klar, dass Einkünfte aus zwei verschiedenen Tätigkeitsarten zusammengerechnet und Einkünfte aus Nebentätigkeiten zu denen der Haupttätigkeit hinzugerechnet werden. Die früher auf den Umsatz bezogene Regelung des alten § 2 Ziffer 9 funktioniert mit der Zugrundelegung des Einkommens nicht mehr. Daher soll nun zur Vereinfachung und besseren Handhabung auf die Anzahl der Mitgliedschaften abgestellt und das für den Beitrag relevante Einkommen entsprechend geteilt werden. Die Neuregelung berücksichtigt in fairer Weise Doppelbelastungen. Durch den Bezug auf das Einkommen ist die Neuregelung hier systematisch besser platziert.
3. Für freischaffende und selbständige Mitglieder wird das nach Ziffer 2 ermittelte Einkommen zur Berechnung des Beitrages in folgende Stufen eingeordnet: a) Stufe 1: 0 € bis 20.000 €: 30 % des Regelbeitrages b) Stufe 2: über 20.000 € bis 60.000 € 70 % des Regelbeitrages c) Stufe 3: über 60.000 € 100 % (Regelbeitrag) Die Stufengrenzen werden in der Regel alle 5 Jahre an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex angepasst. Der Regelbeitrag für die freischaffenden und selbständigen Mitglieder kann jährlich angepasst werden. Er soll nicht unter das Vorjahresniveau fallen.	Nummerierung wird angepasst 3-Stufen-Modell zur Anpassung an verschiedene Einkommensklassen Die Wertgrenzen sollen möglichst stabil gehalten werden.



Ausgangspunkt der Anpassung ab 01.01.2028 ist der von der Vertreterversammlung für das Beitragsjahr 2027 beschlossene Regelbeitrag für die freischaffenden und selbständigen Mitglieder.	
4. Angestellte und beamtete Mitglieder zahlen im ersten Beitragsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zunächst 60 % der nach ihrem Einkommen jeweils einschlägigen Beitragsstufe nach Ziffer 3. In den folgenden Beitragsjahren können diese Beiträge schrittweise so erhöht werden, dass bis zum Jahr 2034 75 % des Beitrags der freischaffenden und selbständiger Mitglieder erreicht sind. Dazu soll die Anpassung über die rein inflationsbedingte Steigerung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex hinausgehen. Ausgangspunkt der Anpassung ab 01.01.2028 sind 60 % des von der Vertreterversammlung für das Beitragsjahr 2027 beschlossenen Regelbeitrags für die freischaffenden und selbständigen Mitglieder.	Steigerung a+b von 60 auf 75 % des Beitrages für f+s. Begründung siehe Ziffer Kann-Vorschrift, so dass Abweichungen bei Änderungen im Finanzbedarf möglich sind.
5. Die Mitglieder weisen im Falle der Geltendmachung einer Abweichung vom Regelbeitrag ihr Einkommen durch Vorlage folgender Unterlagen nach: a) angestellte und beamtete Mitglieder: Lohnsteuerbescheinigung (Bruttogehalt) oder Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder eines Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe. b) für freischaffende und selbständige Mitglieder, Gesellschafter/innen und Gesellschafter-Geschäftsführer/innen: Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder eines Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe. Einkünfte, die nicht mit der Architektentätigkeit nach § 1 ArchG in Verbindung stehen, sind durch das Finanzamt oder den Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe auszuweisen.	Bisherige Ziffer 3 entfällt wegen Neuregelung in Ziffer 5. Für a+b Mitglieder wird klarstellend aufgenommen, dass der Nachweis mittels Lohnsteuerbescheinigung erfolgen kann Bisher in Ziffer 4 S. 2-3 enthalten. Für f+s Mitglieder und Gesellschafter/innen entfällt die Selbstauskunft. Dies soll die bisher vorkommenden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen anrechenbaren und nicht anrechenbaren Einkünften beseitigen.
6. Zu Beginn des Veranlagungsjahres erlässt die Architektenkammer vorläufige Beitragsbescheide auf Basis des Regelbeitrages nach Ziffer 3 c (für freischaffende und selbständige Mitglieder) bzw. nach Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3 (für angestellte und beamtete Mitglieder). Das Mitglied kann anschließend bis 31.03. des betreffenden Jahres in Textform mitteilen, dass die Einstufung in den	Neu ist, dass zu Beginn eine Einstufung in den Regelbeitrag (Stufe 3) erfolgt. Das Mitglied muss dann von sich aus tätig werden und melden, dass es ggf. niedriger einzustufen ist. Bislang mussten säumige Mitglieder teils mehrfach aufgefordert werden,



Regelbeitrag unzutreffend ist. Es erhält dann Gelegenheit, bis 30.06. gemäß Ziffer 5 ein geringeres Einkommen nachzuweisen. Ergibt sich daraus eine Einstufung in eine andere Beitragsstufe, ist eine Nachveranlagung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Frist zur Vorlage von Einkommensnachweisen auf Antrag bis zum 30.09. verlängert werden. Für Kapitalgesellschaften können auf Antrag auch über den 30.09. hinausgehende Nachweisfristen gewährt werden.	ihre Einkommensnachweise vorzulegen und am Ende ggf. geschätzt werden. Diese Beweislastumkehr wird zu einer erheblichen Reduzierung von Verwaltungsaufwand führen, der dringend erforderlich ist.
7. Erfolgt keine textliche Mitteilung des Mitglieds gem. Ziffer 6 bis zum 31.03. des Veranlagungsjahres, kann eine Herabstufung des Beitrages nicht mehr verlangt werden. Gleiches gilt, wenn zwar eine Mitteilung des Mitglieds rechtzeitig erfolgt ist, jedoch innerhalb der nach Ziffer 6 gewährten Fristen keine Einkommensnachweise vorgelegt werden.	Diese Regelung bezweckt ebenfalls eine Vereinfachung, weil das Verfahren der Beitragsveranlagung so frühzeitiger und rechtssicherer erfolgen und in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann. Statt Schriftform soll – wie an anderen Stellen auch – nur noch Textform vorgegeben werden.
8. Der Beitrag von angestellten oder beamteten Mitglieder kann auf Antrag in Textform im Falle der Arbeitslosigkeit, Elternzeit und des Vorruhestands reduziert werden. Die geltend gemachten Umstände und das Einkommen müssen nachgewiesen werden.	Nummerierung wird angepasst Zur Klarstellung wird hier aufgenommen, dass der Kammer entsprechende Nachweise vorzulegen sind und dass ein entsprechender Antrag in Textform gestellt werden muss.
9. a) Juniormitglieder (§ 7a ArchG) zahlen den Verwaltungsbeitrag. Der Verwaltungsbeitrag kann jährlich an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex angepasst werden. Ausgangspunkt der Anpassung ab 01.01.2028 ist der von der Vertreterversammlung für das Beitragsjahr 2027 beschlossene Verwaltungsbeitrag. b) Für Mitglieder ab Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze, die nachweisen, keine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchG mehr auszuüben, gilt auf Antrag in Textform Buchstabe a) entsprechend.	Nummerierung wird angepasst Buchstabe a) bisher in Ziffer 11. Hier systematisch besser aufgehoben Anpassung an jeweilige Regelaltersgrenze und klarstellende Aufnahme der Nachweispflicht Zur Klarstellung wird weiter eingefügt, dass der Antrag in Textform erfolgen soll.
10. Mitglieder ab 75 Jahre sind auf Antrag in Textform beitragsfrei, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchG nicht mehr ausüben.	Nummerierung wird angepasst. Zur Klarstellung wird eingefügt, dass der Antrag in Textform erfolgen soll.



11. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	Nummerierung wird angepasst
12. Angestellte oder beamtete Mitglieder können auf Antrag in Textform in den ersten drei Mitgliedsjahren nach Ersteintragung unabhängig von ihrem Einkommen in die erste Beitragsstufe nach Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3 eingestuft werden.	Da die finanziellen Belastungen für Berufsanfänger oftmals erheblich sind, z.B. durch Versicherungskosten bei gleichzeitig geringer Auftragslage, soll hierdurch eine Entlastung und damit eine Erleichterung des Berufseinstiegs ermöglicht werden. Zur Klarstellung wird eingefügt, dass ein Antrag in Textform erfolgen muss.
13. Freischaffende oder selbständige Mitglieder können auf Antrag in Textform in den ersten drei Jahren nach Ersteintragung, bzw. nach der erstmaligen Aufnahme der Selbständigkeit, unabhängig von ihrem Einkommen in die erste Beitragsstufe nach Ziffer 3 eingestuft werden.	s.o. Somit gibt es die Möglichkeit von 3 rabattierten Angestelltenjahren und danach 3 rabattierten freischaffenden Jahren. Zur Klarstellung wird eingefügt, dass ein Antrag in Textform erfolgen muss.
§ 3	
1. Der Beitrag ist zu dem im Beitragsbescheid genannten Datum eines jeden Veranlagungsjahres fällig und zahlbar, jedoch nicht vor dem 15. März des jeweiligen Jahres.	
2. Bei ausbleibender Zahlung wird nach erfolgloser Zahlungserinnerung für die erste Mahnung ein Betrag von 10,00 € und für jede weitere Mahnung ein Betrag von 25,00 € erhoben.	Bisher in § 5 S. 2-3 geregelt.
3. Nach erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen zuzüglich angefallener Mahnkosten nach den Vorschriften des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.	
4. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, kann der Beitrag in bis zu vier Teilen eingezogen werden. Die Einzugstermine und die Höhe der jeweiligen Zahlung ergeben sich aus dem Beitragsbescheid. Sofern bis zum 15. März noch kein Bescheid für das laufende Kalenderjahr vorliegt, wird für freiberufliche und selbständige Mitglieder als Abschlagszahlung eine erste Rate nach § 2 Ziffer 3 a (Stufe 1), des Regelbeitrags erhoben, für angestellte und beamtete Mitglieder gem. § 2 Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3 a (Stufe 1). Ziffer 5 und 6 gelten entsprechend.	Nummerierung wird angepasst. Aktualisierung der Formulierung an SEPA. Um eine Überzahlung zu vermeiden, soll die Abschlagszahlung auf die jeweilige erste Stufe des Regelbeitrages nach § 2 Ziffer 3 bezogen werden.
5. Ist der Regelbeitrag zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgestellt, wird vorläufig der Regelbeitrag des Vorjahres einer vorläufigen Zahlungsanforderung des Beitrages für das laufende	Nummerierung wird angepasst



Haushaltsjahr zugrunde gelegt . Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb der Frist nach Ziffer 1 eine Beitragszahlung in der Höhe des Vorjahresbeitrages zu leisten.	Geringfügige Anpassung des Wortlautes ohne inhaltliche Änderung.
6. Die auf die vorläufige Zahlungsanforderung gezahlten Beträge werden auf die in der endgültigen Beitragsfestsetzung ausgeworfenen Zahlbeträge angerechnet.	Nummerierung wird angepasst
§ 4 Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, ist der auf die vollen Monate anteilig entfallende Beitrag zu zahlen. Beendet ein Mitglied im Laufe eines Jahres seine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchG oder beendet es seine baugewerbliche Tätigkeit, ist der auf die vollen Kalenderhalbjahre anteilig entfallende Beitrag, mindestens aber der Beitrag gemäß § 2 Ziffer 3, Stufe 1 (freischaffende und selbständige Mitglieder) bzw. § 2 Ziffer 4 i.V.m. Ziffer 3 Stufe 1 (angestellte und beamtete Mitglieder) zu zahlen.	Nummerierung der Formulierung Anpassung Wortlaut in „Mitglied“
§ 5 Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann der Beitrag auf begründeten Antrag in Textform hin teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.	Änderung Nummerierung des § Textform statt Schriftform
<i>Inkrafttreten</i>	